Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage GK gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage GK

2021

☐ zur Körperschaftsteuererklärung

☐ zur Feststellungserklärung nach § 14 Absatz 5 KStG

Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Allgemeine Angaben

Zeile 1: Bei mehreren Betrieben: Bezeichnung des Betriebs

Zeile 2: Wirtschaftsjahr vom | Wirtschaftsjahr bis

Bilanzielles Ergebnis

Zeile		EUR
3 bis 10 frei		
11	Jahresüberschuss/-fehlbetrag laut Handels- oder Steuerbilanz (bei Handelsbilanz: nach Berücksichtigung der Überleitungsrechnung nach § 5b Absatz 1 Satz 2 EStG beziehungsweise § 60 Absatz 2 EStDV zur Anpassung an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze) 3 26 54	13.110 ...
12	Gewinn/Verlust laut Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG (bei Verwendung der Anlage EÜR: Betrag laut Zeile 89 abzüglich Betrag laut Zeile 90 der Anlage EÜR) 54	13.213
12a	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart: Übergangsgewinn/-verlust laut gesonderter Ermittlung 74	13.262

Korrekturen bei Beteiligungen an Personengesellschaften

laut gesonderter Einzelaufstellung

Zeile		EUR
13	Davon ab / Dazu: Im Betrag laut Zeile 11 enthaltener Gewinn/Verlust aus der Beteiligung an Personengesellschaften	13.279 ...
14	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Steuerpflichtige Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung nach Anwendung aller außerbilanziellen Korrekturen (zum Beispiel § 8b KStG) sowie von Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auf Ebene der Mitunternehmerschaft anzuwenden sind (zum Beispiel § 15a EStG) 28 50	13.179
14a	Nur bei Organgesellschaften: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften laut gesonderter und einheitlicher Feststellung vor Anwendung der aufgrund § 15 Satz 1 Nummer 2 und 2a und § 15 Satz 2 KStG nicht vorzunehmenden außerbilanziellen Korrekturen 28 50	17.262
15	Nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 KStG, die keine Organgesellschaften sind: Dazu / Davon ab: Steuerpflichtige Einkünfte aus der Beteiligung an vermögensverwaltenden Personengesellschaften (Überleitung nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 29.04.1994, BStBl I 1994, 282) nach Anwendung aller außerbilanziellen Korrekturen (zum Beispiel § 8b KStG) sowie von Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auf Ebene der Personengesellschaft anzuwenden sind	13.280
15a	Nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 KStG, die Organgesellschaften sind: Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften (Überleitung nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 29.04.1994, BStBl I 1994, 282) vor Anwendung der aufgrund § 15 Satz 1 Nummer 2 und 2a und § 15 Satz 2 KStG nicht vorzunehmenden außerbilanziellen Korrekturen	17.263

Korrekturen für die Tonnagebesteuerung im Sinne des § 5a EStG

- Nur wenn die Körperschaft das Handelsschiff im internationalen Verkehr unmittelbar betreibt. Einkünfte im Sinne des § 5a EStG aus der Beteiligung an Personengesellschaften sind in Zeile 13 folgende einzutragen. -

Zeile		EUR
16	Davon ab / Dazu: Im Betrag laut Zeile 11 enthaltener (tatsächlicher) Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, der nach § 5a EStG pauschal zu ermitteln ist	13.281
17	Dazu / Davon ab: Pauschaler Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen und Hinzurechnungen bei gesonderter Gewinnermittlung nach § 5a EStG	13.181

Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial im Sinne des § 64 Absatz 5 AO sowie aus Tätigkeiten im Sinne des § 64 Absatz 6 AO bei nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreiten Körperschaften

Zeilen 18 bis 24 nur ausfüllen, wenn ein Antrag nach § 64 Absatz 5 oder 6 AO gestellt wird

Zeile		EUR
18	Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier, das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde (ohne Umsatzsteuer)	13.290

Steuernummer

Zeile		EUR
18a	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Davon ab: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Verwertung von Altpapier, das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde	13.296
19	Davon ab: Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (außer Altpapier), das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde (ohne Umsatzsteuer)	13.291
19a	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Davon ab: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus der Verwertung von Altmaterial (außer Altpapier), das unentgeltlich außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle erworben wurde	13.298
20	Dazu: Mit den Einnahmen laut Zeilen 18 und 19 in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen (bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: einschließlich Umsatzsteuer) 234	13.292
21	Dazu: Anzusetzender branchenüblicher Reingewinn aus der Verwertung von Altmaterial nach § 64 Absatz 5 AO (5 Prozent des Betrages laut Zeile 18 zuzüglich 20 Prozent des Betrages laut Zeile 19) 231	
22	Davon ab: Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 64 Absatz 6 AO (ohne Umsatzsteuer) 232	13.293
22a	Bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: Davon ab: Vereinnahmte Umsatzsteuer auf Einnahmen aus Tätigkeiten nach § 64 Absatz 6 AO	13.295
23	Dazu: Mit den Einnahmen laut Zeile 22 in Zusammenhang stehende tatsächliche Aufwendungen (bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG: einschließlich Umsatzsteuer) 234	13.294
24	Dazu: Pauschalierter Gewinn nach § 64 Absatz 6 AO (15 Prozent des Betrages laut Zeile 22)	
	Außerbilanzielle Korrekturen	
25 frei		13.241
26	Dazu / Davon ab: Betrag nach § 4e Absatz 3 EStG	13.242
27	Dazu / Davon ab: Betrag nach § 4f EStG	13.248
27a	Dazu: Nichtabziehbare Aufwendungen für Besteuerungsinkongruenzen nach § 4k EStG	
	Nichtabziehbare Aufwendungen für Rechteüberlassungen nach § 4j Absatz 3 EStG laut gesonderter Einzelaufstellung	
28	Dazu: Nichtabziehbare Aufwendungen für Rechteüberlassungen nach § 4j Absatz 3 EStG	13.243
	Verlustausgleichsbeschränkung bei Steuerstundungsmodellen nach § 15b EStG 43 - ohne Beträge laut Zeile 14 -	
29	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste im Sinne des § 15b EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG (ohne Beträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften)	13.328
30	Davon ab: Verlustverrechnung nach § 15b EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG (ohne Beträge aus Beteiligungen an Personengesellschaften)	13.329
	Verlustausgleichsbeschränkung bei gewerblicher Tierzucht/-haltung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 und 2 EStG 43	
31	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus gewerblicher Tierzucht/-haltung im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 1 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG	13.320
32	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus gewerblicher Tierzucht/-haltung des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 4 Satz 2 EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.321
	Verlustausgleichsbeschränkung bei Termingeschäften nach § 15 Absatz 4 Satz 3 EStG 43	
33 frei		13.322
34	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Termingeschäften im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 3 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG	13.323
35	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	
	Verlustausgleichsbeschränkung als atypisch stiller Gesellschafter nach § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG 43 laut gesonderter Einzelaufstellung	
36	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste als atypisch stiller Gesellschafter im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG	13.324

Zeile		EUR
37	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen als atypisch stiller Gesellschafter mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.325
	Verlustausgleichsbeschränkung als typisch stiller Gesellschafter nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 4 Satz 6 und 8 und § 15a EStG 43	
	laut gesonderter Einzelaufstellung	
38	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste als typisch stiller Gesellschafter im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 15 Absatz 4 Satz 6 und 8 und § 15a EStG und gegebenenfalls § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG	13.326
39	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen als typisch stiller Gesellschafter im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 EStG mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 15 Absatz 4 Satz 6 bis 8 EStG oder mit dem Verlustvortrag nach § 15a EStG und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG	13.327
	Verlustausgleichsbeschränkung nach § 19 Absatz 4 REITG bei Anteilen an REIT-Körperschaften	
40	Dazu: Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Anteilen an REIT-Körperschaften im Sinne des § 19 Absatz 4 REITG gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG (vorbehaltlich des § 19a Absatz 1 Satz 2 REITG) 43	13.318
40a	Davon ab: Verrechnung von Gewinnen aus Anteilen an REIT-Körperschaften des laufenden Jahres mit dem Verlustvortrag und dem Verlustrücktrag aus dem folgenden Veranlagungszeitraum nach § 19 Absatz 4 REITG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 UmwStG 43	13.319
	Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG	
41 frei		
42	Davon ab: Investitionsabzugsbeträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 7g Absatz 1 EStG	13.239
42a	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2017	13.244
43	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2018	13.245
44	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2019	13.246
45	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Absatz 2 Satz 1 EStG aus 2020	13.247
	Verdeckte Gewinnausschüttungen	
	laut gesonderter Einzelaufstellung	
46	Nicht bei Organgesellschaften: Dazu: Verdeckte Gewinnausschüttungen nach § 8 Absatz 3 Satz 2 KStG	13.116
	Weitere außerbilanzielle Korrekturen	
47	Davon ab: Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit versteuerten verdeckten Gewinnausschüttungen (gemäß BMF-Schreiben vom 28.05.2002, BStBl I 2002, 603)	13.166
48	Dazu: Nichtabziehbare genossenschaftliche Rückvergütungen - verdeckte Gewinnausschüttungen nach R 22 Absatz 13 KStR 2015 (Betrag laut Zeile 18 der Anlage GR)	13.216
49	Dazu: Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 4 KStG	13.226
49a	Dazu: Gewinnzuschlag nach § 6b Absatz 7 EStG gegebenenfalls in Verbindung mit § 6c EStG	13.139
50	Dazu: Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke (§ 10 Nummer 1 KStG)	14.12
51	Dazu: Körperschaftsteuer 72	14.15
52	Dazu: Solidaritätszuschlag 12	14.30
53	Dazu: Kapitalertragsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge	14.17
54	Dazu: Gewerbesteuer ab Erhebungszeitraum 2008	14.43
55	Dazu: Sonstige Personensteuern (zum Beispiel Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer)	14.21
56	Dazu: Nach § 10 Nummer 2 KStG nichtabziehbarer Teil der Umsatzsteuer und Vorsteuerbeträge	14.25

Steuernummer

Zeile		EUR
57	Dazu: Ausländische Personensteuern und ausländische Steuern vom Einkommen im Sinne des § 10 Nummer 2 KStG (14)	14.26
58	Dazu: Nebenleistungen zu den Steuern laut Zeilen 51 bis 57 (zum Beispiel Säumnis- und Verspätungszuschläge, Zwangsgelder, Zinsen nach §§ 234 bis 237 AO, Nachzahlungszinsen nach § 233a AO, Zuschläge nach § 162 Absatz 4 AO, Gebühren nach §§ 89 und 178a AO) (15)	14.31
59	Dazu: Die Hälfte der Vergütungen aller Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden (einschließlich des von der Körperschaft getragenen Steuerabzugs nach § 50a Absatz 1 Nummer 4 EStG und des Solidaritätszuschlags; § 10 Nummer 4 KStG) - Zeilen 20 bis 20g und 30 bis 37 der Anlage WA sind zusätzlich auszufüllen -	14.32
60 frei 61	Dazu: Sonstige nichtabziehbare Aufwendungen; insbesondere nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4, 7, 8, 8a, 10 und Absatz 6 bis 8 EStG, §§ 4c und 4d EStG, § 160 Absatz 1 AO, § 10 Nummer 3 KStG	14.33
61a	Dazu: Nichtabziehbare Beitragsrückerstattungen nach § 21 KStG	14.45
62	Dazu: Sämtliche Spenden und nicht als Betriebsausgaben abziehbare Beiträge	14.35
63	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht und bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden (einschließlich eines Erhöhungsbetrages im Sinne des § 23 Absatz 2 und 3 UmwStG) (30)	13.140
64	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter (§ 8 Absatz 3 Satz 3 KStG), die erfolgswirksam gebucht, aber nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden	13.148
65	Davon ab: Gewinnerhöhung aus der Begründung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes (§ 4 Absatz 1 Satz 8 zweiter Halbsatz EStG)	13.220
66 und 67 frei 68	Davon ab: Investitionszulage (zurückgeforderte Investitionszulage mit negativem Vorzeichen eintragen)	13.131
68a	Dazu: Einkommenserhöhung aus der Steuerentstrickung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 KStG, § 16 Absatz 3a EStG (soweit im Betrag laut Zeilen 11 und 12 nicht erfasst)	13.221
	Sonstige steuerfreie Einnahmen laut gesonderter Einzelaufstellung	
69	Davon ab: Sonstige steuerfreie Einnahmen, vermindert um damit im Zusammenhang stehende nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gemäß § 3c Absatz 1 EStG	13.130

Sachverhalte des UmwStG

Verschmelzung, Aufspaltung und Abspaltung auf die Körperschaft

Einzelangaben zum Übernahmegewinn/-verlust nach § 12 Absatz 2 UmwStG

Zeile		
70	Steuernummer des übertragenden Rechtsträgers	
	Name des übertragenden Rechtsträgers	
70a		
		EUR
70b	Wert mit dem das übernommene Betriebsvermögen in der Steuerbilanz angesetzt wurde	
70c	Davon ab: Buchwert der Anteile am übertragenden Rechtsträger	
70d frei 70e	Davon ab: Kosten für den Vermögensübergang	
70f	Übernahmegewinn/-verlust nach § 12 Absatz 2 UmwStG	
70g	Übernahmegewinn nach § 12 Absatz 2 Satz 2 UmwStG	
70h	Übernahmegewinn nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG (Positiver Betrag laut Zeile 70f abzüglich Betrag laut Zeile 70g)	
70i	Übernahmeverlust nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG (Negativer Betrag laut Zeile 70f)	
70j	Betrag des in der Steuerbilanz erfolgsneutral angesetzten übernommenen Vermögens	
	Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.	
70k	Dazu / Davon ab: Betrag des in der Steuerbilanz erfolgsneutral angesetzten übernommenen Vermögens (Summe der Beträge aller Zeilen 70j)	13.203

Zeile		EUR	EUR
70l	Übernahmegewinn nach § 12 Absatz 2 Satz 2 UmwStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 KStG (Vorspalte: Summe der Beträge aller Zeilen 70g; nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in Hauptspalte in Höhe von 95 Prozent mit umgekehrtem Vorzeichen)	13.204	
70m	Übernahmegewinne/-verluste nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG (Summe der Beträge aller Zeilen 70h und 70i; nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	13.205	
	Einbringungsgewinn I		
71 und 72 frei 73	Dazu: Im laufenden Wirtschaftsjahr zu versteuernder "Einbringungsgewinn I" im Sinne des § 22 Absatz 1 UmwStG		13.225
	Im laufenden Jahr zu berücksichtigende Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit Übernahmegewinnen/-verlusten und Einbringungsgewinnen I laut gesonderter Einzelaufstellung		
74	Davon ab / Dazu: In einem anderen Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit dem im laufenden Wirtschaftsjahr nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG zu berücksichtigenden Übernahmegewinn/-verlust und/oder zu versteuernden "Einbringungsgewinn I" im Sinne des § 22 Absatz 1 UmwStG stehen		13.237
	Im laufenden Jahr entstandene, aber nicht zu berücksichtigende Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit Übernahmegewinnen/-verlusten und Einbringungsgewinnen I laut gesonderter Einzelaufstellung		
75	Dazu / Davon ab: Im laufenden Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit dem in einem anderen Wirtschaftsjahr nach § 12 Absatz 2 Satz 1 UmwStG zu berücksichtigenden Übernahmegewinn/-verlust und/oder zu versteuernden "Einbringungsgewinn I" im Sinne des § 22 Absatz 1 UmwStG stehen		13.238
	Sachverhalte mit Auslandsbezug		
	Nach DBA steuerfreie Einkünfte laut gesonderter Einzelaufstellung		
76	Davon ab: Ausländische Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (ohne Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG aus der Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft) (14)		16.111
77	Dazu: Mit den ausländischen Einkünften laut Zeile 76 im Zusammenhang stehende nichtabziehbare inländische Betriebsausgaben		16.112
	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG; Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG (14) laut gesonderter Einzelaufstellung		
78	Dazu: Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG (50)		16.277
79	Dazu: Auf Antrag nach § 12 Absatz 1 AStG anzurechnende ausländische Steuer laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG (50)		16.278
80	Auf Antrag nach § 12 Absatz 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG (nicht einkommenswirksam) (50)		16.288
	Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG laut gesonderter Einzelaufstellung		
81	Dazu / Davon ab: Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG laut gesonderter Ermittlung (14) (74)		16.175
	Unmittelbare Beteiligungen an anderen Körperschaften		
	Die Eintragungen sind - ungeachtet des § 15 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 KStG - auch bei Organgesellschaften vorzunehmen, jedoch ohne die entsprechenden Werte der vorgelagerten Organgesellschaften.		
	Kaufpreisänderungen und Veräußerungskosten, die vor oder nach dem Wirtschaftsjahr der Anteilsveräußerung entstanden sind (BMF-Schreiben vom 24.07.2015, BStBl I 2015, 612)		
	Im laufenden Jahr zu berücksichtigende Aufwendungen und Erträge aus einem anderen Wirtschaftsjahr laut gesonderter Einzelaufstellung		
82 frei 83	Davon ab / Dazu: In einem anderen Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Absatz 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften im laufenden Wirtschaftsjahr stehen		13.283

Zeile		EUR	EUR
	Im laufenden Jahr entstandene aber in einem anderen Wirtschaftsjahr zu berücksichtigende Aufwendungen und Erträge laut gesonderter Einzelaufstellung		
84	Dazu / Davon ab: Im laufenden Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen beziehungsweise Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Absatz 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften in einem anderen Wirtschaftsjahr stehen		13.284
	Anwendung des § 8b KStG und vergleichbarer Vorschriften 2 9		
	Laufende steuerfreie Bezüge nach § 8b Absatz 1 und 4 KStG (gegebenenfalls auch aufgrund eines DBA) 74 laut gesonderter Einzelaufstellung		
85 frei 86	Bezüge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG, die nach § 8b Absatz 1 und 4 KStG oder aufgrund eines DBA steuerfrei sind; ohne Bezüge im Sinne der Zeile 89 5 33	13.310	
	Steuerfreie Ausschüttungen aus Zwischengesellschaften im Sinne des AStG laut gesonderter Einzelaufstellung		
87 und 88 frei 89	Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nummer 41 Buchstabe a EStG laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG 50	13.314	
	Nichtabziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Absatz 5 KStG		
90 frei 91	Nichtabziehbare Ausgaben nach § 8b Absatz 5 Satz 1 KStG (5 Prozent der Summe der Beträge laut Zeilen 86 und 89)		
	Veräußerungsgewinne und Teilwertaufholungen im Sinne des § 8b Absatz 2 KStG laut gesonderter Einzelaufstellung		
92	Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 2 KStG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 15 Absatz 1a EStG (ohne Übernahmegewinne nach § 12 Absatz 2 Satz 2 UmwStG und ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer REIT-AG oder an einer anderen REIT-Körperschaft - vergleiche § 19 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 REITG) - ohne Beträge laut Zeilen 94, 96 und 105 -	13.185	
	Steuerfreie Beträge nach § 3 Nummer 41 Buchstabe b EStG laut gesonderter Einzelaufstellung		
93 frei 94	Gewinne nach § 3 Nummer 41 Buchstabe b EStG laut gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG 50	13.286	
	Nichtabziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG		
95	Nichtabziehbare Ausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG (5 Prozent der Summe der Beträge laut Zeilen 92 und 94)		
	Steuerbefreiung nach § 8b Absatz 2 KStG als Teil eines Übertragungsgewinns nach § 11 UmwStG einer Organgesellschaft Nur bei Organgesellschaften:		
96	Bezüge im Sinne der Zeilen 92 und 94, soweit sie auf ein selbst zu versteuerndes Einkommen aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG entfallen	13.285	
97	Nichtabziehbare Ausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG (5 Prozent der Beträge laut Zeile 96)		
	Veräußerungsverluste und sonstige Gewinnminderungen nach § 8b Absatz 3 Satz 3 bis 7 KStG laut gesonderter Einzelaufstellung		
98	Gewinnminderung im Sinne des § 8b Absatz 3 Satz 3 bis 7 KStG; in Anwendungsfällen des § 19a Absatz 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft	13.287	
99 frei 100	**Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 3 Satz 8 KStG** Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 3 Satz 8 KStG	13.288	
	Einkommensminderungen beziehungsweise -erhöhungen nach § 8b Absatz 8 Satz 4 und 5 KStG		
101	Einkommensminderungen beziehungsweise -erhöhungen nach § 8b Absatz 8 Satz 4 und 5 KStG	13.168	
	Wertpapierleihe nach § 8b Absatz 10 KStG Zeilen 103 bis 106: Im Falle der Wertpapierleihe (§ 8b Absatz 10 KStG) bei der entleihenden Körperschaft:		
102 frei 103	Nach § 8b Absatz 10 Satz 1 KStG nichtabziehbare Aufwendungen, soweit sie sich auf die überlassenen Anteile beziehen	13.227	

Zeile		EUR	EUR
104	Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 10 Satz 2 KStG	13.228	
105	Beträge im Sinne der Zeile 104, soweit es sich dabei um Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 1 KStG, auf die § 8b Absatz 4 KStG nicht anzuwenden ist, und/oder um Gewinne im Sinne des § 8b Absatz 2 KStG handelt	13.229	
106	5 Prozent des Betrages laut Zeile 86 und/oder des Betrages laut Zeile 92, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen im Sinne des § 8b Absatz 10 KStG handelt	13.230	
	Korrektur des Einkommens um nach § 8b KStG und weiterer Vorschriften steuerfreie Beträge 2 9		
			EUR
107	Nicht bei Organgesellschaften: Summe der Beträge laut Zeilen 91, 95, 98, 101, 103 und 104 abzüglich der Summe der Beträge laut Zeilen 86, 89, 92, 94, 100, 105 und 106		
108	Nur bei Organgesellschaften: Summe der Beträge laut Zeilen 97, 101, 103 und 104 abzüglich Betrag laut Zeile 96 4		
	Unmittelbar gehaltene Anteile an Investmentfonds (§ 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG)		
	Aktienfonds		
		EUR	
109	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung; ohne Beträge, die in Zeile 112 einzutragen sind)	13.350	
110	Mit den Erträgen laut Zeile 109 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.360	
111	Nach § 20 Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 109 abzüglich Betrag laut Zeile 110; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 80 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
112	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 InvStG, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.351	
113	Mit den Erträgen laut Zeile 112 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.361	
114	In den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG nach § 20 Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 112 abzüglich Betrag laut Zeile 113; Hauptspalte: 30 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	Mischfonds		
		EUR	
115	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Mischfonds im Sinne des § 2 Absatz 7 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung; ohne Beträge, die in Zeile 118 einzutragen sind)	13.352	
116	Mit den Erträgen laut Zeile 115 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.362	
117	Nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 115 abzüglich Betrag laut Zeile 116; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 40 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
118	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Mischfonds im Sinne des § 2 Absatz 7 InvStG, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.353	
119	Mit den Erträgen laut Zeile 118 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.363	
120	In den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 118 abzüglich Betrag laut Zeile 119; Hauptspalte: 15 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG		
		EUR	
121	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.354	
122	Mit den Erträgen laut Zeile 121 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.364	

Zeile		EUR	EUR
123	Nach § 20 Absatz 3 Satz 1 InvStG freizustellender Betrag für Immobilienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 121 abzüglich Betrag laut Zeile 122; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 60 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		

Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG

		EUR	
124 frei 125	Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG und Erträge aus dem Ansatz des Teilwerts (vor Teilfreistellung)	13.355	
126	Mit den Erträgen laut Zeile 125 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten	13.365	
127	Nach § 20 Absatz 3 Satz 2 InvStG freizustellender Betrag für Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG (Vorspalte: Betrag laut Zeile 125 abzüglich Betrag laut Zeile 126; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 80 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		

Unterschiedsbeträge nach InvStG 2004 [1]

128	Dazu / Davon ab: Unterschiedsbeträge nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 5 beziehungsweise § 13 Absatz 4a Satz 2 InvStG 2004	13.392

Unmittelbar gehaltene Anteile an Spezial-Investmentfonds (§ 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG)

Aktienfonds

		EUR	
129	In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilfreistellung; ohne Beträge, die in Zeile 132 einzutragen sind)	13.370	
130	Mit den Erträgen laut Zeile 129 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.380	
131	Nach § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 129 abzüglich Betrag laut Zeile 130; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 80 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
132	In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Aktienfonds im Sinne des § 2 Absatz 6 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind (vor Teilfreistellung)	13.371	
133	Mit den Erträgen laut Zeile 132 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.381	
134	In den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG nach § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Aktienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 132 abzüglich Betrag laut Zeile 133; Hauptspalte: 30 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		

Mischfonds

		EUR	
135	In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Mischfonds im Sinne des § 2 Absatz 7 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilfreistellung; ohne Beträge, die in Zeile 138 einzutragen sind)	13.372	
136	Mit den Erträgen laut Zeile 135 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.382	
137	Nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 135 abzüglich Betrag laut Zeile 136; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 40 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
138	In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Mischfonds im Sinne des § 2 Absatz 7 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung, die den Kapitalanlagen eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens beziehungsweise einem Pensionsfonds zuzurechnen sind oder wenn die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 InvStG erfüllt sind (vor Teilfreistellung)	13.373	
139	Mit den Erträgen laut Zeile 138 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.383	
140	In den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG nach § 20 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Mischfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 138 abzüglich Betrag laut Zeile 139; Hauptspalte: 15 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		

Steuernummer

Zeile		EUR	EUR
	Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG		
141	In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilfreistellung)	13.374	
142	Mit den Erträgen laut Zeile 141 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.384	
143	Nach § 20 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Immobilienfonds (Vorspalte: Betrag laut Zeile 141 abzüglich Betrag laut Zeile 142; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 60 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG		
144 frei 145	In den Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG enthaltene Investmenterträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (vor Teilfreistellung)	13.375	
146	Mit den Erträgen laut Zeile 145 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.385	
147	Nach § 20 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 InvStG freizustellender Betrag für Auslands-Immobilienfonds im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG (Vorspalte: Betrag laut Zeile 145 abzüglich Betrag laut Zeile 146, Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 80 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
	Steuerbefreiung inländischer Beteiligungseinnahmen nach § 42 Absatz 4 InvStG		
148	Inländische Beteiligungseinnahmen im Sinne des § 42 Absatz 4 InvStG mit Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung	13.376	
149	Mit den inländischen Beteiligungseinnahmen laut Zeile 148 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.386	
150	Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 44 InvStG (Vorspalte: Betrag laut Zeile 148 abzüglich Betrag laut Zeile 149; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 60 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
151 und 152 frei 153	Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 4 Satz 2 InvStG für inländische Beteiligungseinnahmen im Sinne des § 42 Absatz 4 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (nicht bei Organgesellschaften: Übertrag von 100 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen in die Hauptspalte)	13.377	
	Steuerbefreiung inländischer Immobilienerträge und sonstiger inländischer Einkünfte nach § 42 Absatz 5 InvStG		
154	Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 42 Absatz 5 InvStG mit Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 42 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung	13.378	
155	Mit den inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften laut Zeile 154 in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten	13.388	
156	Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 44 InvStG (Vorspalte: Betrag laut Zeile 154 abzüglich Betrag laut Zeile 155; Hauptspalte (nicht bei Organgesellschaften): 20 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)		
157 und 158 frei 159	Steuerbefreiung nach § 42 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 InvStG für inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 42 Absatz 5 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 42 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG laut gesonderter und einheitlicher Feststellung (nicht bei Organgesellschaften: Übertrag von 100 Prozent des Wertes der Vorspalte mit umgekehrtem Vorzeichen in die Hauptspalte)	13.379	
	Anleger-Teilfreistellungsgewinne für laufende Spezial-Investmenterträge		
159a	Steuerfreie Anleger-Teilfreistellungsgewinne bei Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG für Anleger, die dem KStG unterliegen (nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)	13.394	
159b	Davon ab: Steuerfreie Anleger-Teilfreistellungsgewinne bei Spezial-Investmenterträgen im Sinne des § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG		13.395
	Veräußerung und Teilwertab- und -zuschreibung		
160	Davon ab / Dazu: Positiver/negativer Anleger-Abkommensgewinn nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2) InvStG (68)		13.390

Steuernummer

Zeile		EUR	EUR
161	Positiver/negativer Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2) InvStG für Anleger, die dem KStG unterliegen (nicht bei Organgesellschaften: Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen) 68	13.391	
161a	Davon ab / Dazu: Positiver/negativer Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2) InvStG in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG 68		13.393
	Gewinnkorrekturen bei Organschaft		
	Bei einem Organträger oder einer Organgesellschaft:		
162 frei 163	Dazu: Negative Einkünfte, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden (§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG), soweit diese in den vorstehenden Beträgen enthalten sind (ohne Vorzeichen eintragen)		13.231
	Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis des Organträgers aufgrund der Organschaft berücksichtigten Werte 28		
	Zeilen 164 bis 171: Nur bei Organträgern: Ist der Steuerpflichtige Organträger mehrerer Organgesellschaften: Beträge pro Organgesellschaft laut gesonderter Einzelaufstellung		
164	Davon ab: Erträge aus der Gewinnabführung der Organgesellschaft(en)		17.110
165	Dazu: Aufwendungen des Organträgers aus der Verlustübernahme von Organgesellschaft(en)		17.111
166	Dazu: Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft(en) (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 9 EStG)		17.116
167	Dazu: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Aufwands aus der Auflösung aktiver oder der Bildung passiver Ausgleichsposten im Sinne des § 14 Absatz 4 KStG 23		17.115
168	Davon ab: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Ertrages aus der Bildung aktiver oder der Auflösung passiver Ausgleichsposten im Sinne des § 14 Absatz 4 KStG 23		17.114
169	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 1 KStG)		17.174
170	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Absatz 3 Satz 2 KStG) 19		17.119
171	Davon ab: Verdeckte Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft(en)		17.150
	Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis der Organgesellschaft aufgrund der Organschaft berücksichtigten Werte		
	Zeilen 172 bis 176: nur bei Organgesellschaften:		
172	Dazu: Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn		17.112
173	Davon ab: Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu leistender Betrag		17.113
174	Dazu: Von der Organgesellschaft geleistete Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 9 EStG)		17.234
175	Dazu: An den Organträger geleistete verdeckte Gewinnausschüttungen (R 14.6 Absatz 4 Satz 1 KStR 2015)		17.152
176	Dazu: Von der Organgesellschaft geleistete verdeckte Gewinnausschüttungen an außenstehende Anteilseigner (R 14.6 Absatz 4 Satz 4 KStR 2015)		17.224
	Zinsschranke		
	Nicht bei Organgesellschaften:		
177	Dazu: Zinsaufwendungen im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 2 und 4 EStG des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag laut Zeile 11 der Anlage Zinsschranke)		
178	Dazu: Zinsaufwendungen im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 2 und 4 EStG des laufenden Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft(en) (Betrag laut Zeile 12 der Anlage Zinsschranke)		
179	Davon ab: Nach Anwendung des § 4h EStG in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 8a KStG als Betriebsausgaben abziehbare Zinsaufwendungen (Betrag laut Zeile 24 der Anlage Zinsschranke)		
	Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
179a	Davon ab: Verrechnung mit verrechenbaren Verlusten nach § 15a EStG, die aufgrund einer Anwachsung bei der Körperschaft zu berücksichtigen sind		13.317

Steuernummer

Zeile		EUR
180	Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Übertrag nach Zeile 2, 3 oder 4 der Anlage ZVE)	

1) InvStG 2004 = Investmentsteuergesetz in der Fassung vom 15.12.2003 BGBl. I Seite 2676, 2724; aufgehoben durch Artikel 11 Gesetz vom 19.07.2016 BGBl. I Seite 1730 in der Fassung des Artikels 2 Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) Gesetz vom 19.07.2016 BGBl. I Seite 1730; zuletzt geändert durch Artikel 10 Gesetz vom 23.06.2017 BGBl. I Seite 1682 mit Wirkung vom 27. 07.2016